

10.

¹Die Ministerialbeauftragten vertreten sich wie folgt:

- wechselseitig: Oberbayern-Ost/Niederbayern
- wechselseitig: Mittelfranken/Oberpfalz
- wechselseitig: Oberfranken/Unterfranken
- für München: Oberbayern-West
- für Oberbayern-West: Schwaben
- für Schwaben: München

²Die Ministerialbeauftragten vertreten sich entsprechend bei Angelegenheiten der eigenen Schule und bei Beschwerden gegen eigene Entscheidungen. ³Die Bestellung einer weiteren Vertreterin bzw. eines weiteren Vertreters regelt jede bzw. jeder Ministerialbeauftragte für ihren bzw. seinen Aufsichtsbezirk.